



Allgemeine Geschäftsbedingungen (in der Fassung vom 1.12.2021, abrufbar unter www.mm.group/agb/)

Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Holländisch, Slowenisch, Finnisch und Polnisch.

1 Allgemeines

1.1 Nachstehend wird mit dem Begriff "MM" das jeweilige karton- oder papiererzeugende und/oder -verarbeitende Unternehmen der MM Gruppe bezeichnet, wobei als Unternehmen der MM Gruppe jedenfalls sämtliche Gesellschaften gelten, bei denen die Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft eine Beteiligung von zumindest 50% am Nennkapital der jeweiligen Gesellschaft hält (diese jeweils aktuellen Unternehmen der MM Gruppe sind unter www.mm.group/rechtliche-einheiten abrufbar), und mit dem Begriff "Kunde" jene natürliche oder juristische Person, die mit MM in Geschäftsbeziehung tritt. Der Kunde bestätigt, Unternehmer zu sein. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unter Ausschluss jeglicher Geschäftsbedingungen des Kunden für jeden zwischen MM und dem Kunden abzuschließenden Vertrag (im nachfolgenden der "Vertrag" genannt), auch in Form von E-Commerce-Geschäften auf Basis von Bestellungen des Kunden über die Plattform MM digital der MM Gruppe, sowie für allfällige Folgeaufträge bei laufender Geschäftsbeziehung. Eine Bestellung durch den Kunden gilt als Annahme der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Kunde im Rahmen des Vertragsabschlusses auf seine eigenen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und/oder diese auf Schriftstücken des Kunden, insbesondere auf Bestellscheinen, abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung der ICC (International Chamber of Commerce; derzeit: INCOTERMS 2020) gelten nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Zusage bzw. ausdrücklicher Vereinbarung über MM digital seitens MM und in dem darin ausdrücklich festgelegten Umfang.

1.2 Die Angebote von MM sind unverbindlich.

1.3 Für den Fall, dass der Kunde über die MM digital Plattform der MM Gruppe Ware bei MM reservieren lässt, bleibt eine solche Reservierung nur für den Zeitraum gültig, der in der jeweiligen an den Kunden ausgestellten Reservierungsvormerkung angegeben ist. Falls der Kunde innerhalb des betreffenden Zeitraums keine Bestellung für die reservierte Ware tätigt, so wird die Reservierung automatisch storniert, und MM ist nicht mehr an die Reservierung gebunden.

1.4 Bestellungen oder auch Änderungen bei bestätigten Aufträgen durch den Kunden sowie mündliche Absprachen gelten erst dann als angenommen bzw. verbindlich, wenn sie von MM mittels vertretungsbefugter Personen schriftlich bestätigt bzw. ausdrücklich über die MM digital Plattform der MM Gruppe mit MM nach dem dort festgelegten Prozedere vereinbart wurden. Korrespondenz jeglicher Art, die lediglich den Eingang einer Bestellung bestätigt (wie z.B. – jedoch nicht beschränkt auf – automatisch generierte, per E-Mail versandte elektronische Empfangsbestätigungen bei Transaktionen über die MM digital Plattform der MM Gruppe), gilt nicht als Annahme der eigentlichen Bestellung. Stillschweigen von MM gilt nicht als Zustimmung. Hinsichtlich der spezifischen technischen Schritte zur Abgabe einer Bestellung über die MM digital Plattform der MM Gruppe wird auf die in der MM digital Plattform bzw. auf den einzelnen Purchase-Flow-Seiten angeführten Instruktionen verwiesen, die einzuhalten sind. Jegliche sonstigen entsprechenden Informationspflichten werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Enthält die Auftragsbestätigung von MM Änderungen gegenüber der Bestellung, so gelten diese Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn er ihnen nicht binnen 48 Stunden widerspricht. Für etwaige Irrtümer im Rahmen des Bestellvorganges übernimmt MM keine Verantwortung bzw. Überprüfungspflicht, wenn nicht deren Richtigstellung seitens des Kunden prompt, spätestens jedoch binnen 24 Stunden, nach Empfang der Auftragsbestätigung erfolgt.

1.5 Will der Kunde nach Auftragsbestätigung, aber spätestens 72 Stunden vor Produktion den Vertrag einseitig stornieren oder ändern (und stimmt MM im letzteren Fall einem solchen Änderung nicht zu), so hat er an MM eine (verschuldensunabhängige) Stornogebühr in Höhe von 10 Prozent des stornierten Netto-Auftragswertes zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer zu entrichten. Bei einem Storno innerhalb von 72 Stunden vor der Produktion beträgt die Stornogebühr 20 Prozent des stornierten Netto-Auftragswertes zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer. Dem Kunden bleibt jeweils der Nachweis vorbehalten, dass MM ein geringerer Schaden als 10 bzw. 20 Prozent des stornierten Netto-Auftragswertes entstanden ist. Eine Stornierung nach Beginn der Produktion ist nicht möglich. MM obliegt die Nachweispflicht, dass die Produktion im Zeitpunkt der begehrten Stornierung bereits begonnen hat bzw. innerhalb der nächsten 72 Stunden geplant war. Weitergehende Schadenersatzansprüche von MM bleiben unberührt.

1.6 Vertrags-, Bestell- und Beschwerdesprachen sind

2 Lieferung und Gefahrenübergang

2.1 Die von MM angegebenen Lieferfristen bzw. -termine gelten, sofern als verbindlich ausgewiesen, ab Werk und sind, vorbehaltlich der nachfolgend festgelegten Bestimmungen, jedenfalls erst mit Erteilung der Auftragsbestätigung verbindlich, jedoch keinesfalls vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen, nachgewiesener Akkreditive oder Bankgarantien. Die Lieferung erfolgt ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Verwendung. Allfällige in der Auftragsbestätigung ohne ausdrücklichen Verweis auf deren Verbindlichkeit angegebene Vorlaufzeiten oder Lieferzeitfenster (ohne Ausweis eines verbindlichen Liefertermins) dienen ausschließlich der Information und sind für MM nicht bindend.

2.2 Bei Abrufaufträgen ist die bestellte Ware zum verbindlich bestätigten Liefertermin (dem Kunden auf der Auftragsbestätigung verbindlich bekanntgegebenen Datum) versandbereit. Ruft der Kunde die bestellte Ware nicht bis zum bestätigten Liefertermin ab, so liegt Annahmeverzug vor. In diesem Fall ist MM zusätzlich zu den gemäß Punkt 6 der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechten berechtigt, die Abnahme der Lieferung der bestellten und erzeugten Ware zu verlangen. Für den Fall, dass die Abnahme der Lieferung der bestellten Ware durch den Kunden nicht am Liefertermin (an dem dem Kunden auf der Auftragsbestätigung bekanntgegebenen Datum) erfolgt, haftet der Kunde für sämtliche MM entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Handhabung, dem Transport, der Lagerung und der Versicherung der jeweils bestellten Ware.

2.3 Im Falle der Nichteinhaltung eines Liefertermins durch MM hat der Kunde ausdrücklich eine angemessene, soweit gesetzlich zulässig von der jeweils aktuellen Auftragslage von MM abhängige, Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenutzt verstreicht oder MM erklärt, nicht liefern zu können, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat binnen einer Woche nach Verstreichen der Nachfrist oder Erklärung von MM in obigem Sinn schriftlich zu erfolgen. Bei Rahmenverträgen oder Sukzessivlieferungsverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die konkrete verspätete Lieferung. MM haftet für allfällige Schäden des Kunden nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt 10. der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.4 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist MM berechtigt, die Lieferung in einer oder mehreren Teillieferungen durchzuführen.

2.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist MM berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Aufträge an andere Gesellschaften innerhalb der MM Gruppe weiterzugeben. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zu einer solchen Weitergabe.

2.6 MM und der Kunde werden die genaue Spezifikation für den Auftrag separat vereinbaren. Sollte die genaue Spezifikation (Spezifikationen Maße, Quantität, Qualität usw.) zu einem Auftrag seitens des Kunden nicht rechtzeitig einlangen, so ist MM von der Einhaltung eines allenfalls verbindlich festgelegten Liefertermins befreit. Unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Spezifikation behält sich MM das Recht vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wobei Punkt 1.5 der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffend Verrechnungen von Stornogebühren sinngemäß gilt (in diesem Fall beträgt die Stornogebühr 10 Prozent des stornierten Netto-Auftragswertes zuzüglich allfälliger Umsatzsteuer, wobei dem Kunden wiederum der Nachweis vorbehalten bleibt, dass MM ein geringerer Schaden entstanden ist).

2.7 Die Verpflichtung von MM zur Lieferung innerhalb einer allenfalls verbindlich vereinbarten Frist ist ausdrücklich bedingt durch die fristgerechte Erfüllung (i) sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Kunden sowie (ii) sämtlicher sonstiger Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Kunden, sofern und soweit ein Versäumnis in der fristgerechten Erfüllung solcher sonstigen Verpflichtungen die Lieferung durch MM innerhalb der vereinbarten Frist unmöglich macht oder anderweitig behindert.

2.8 Erfüllungsort ist die Produktionsstätte von MM bzw. das jeweilige Auslieferungslager von MM, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS). Sobald die Ware zum bestätigten Liefertermin abholbereit ist, geht die Gefahr am Erfüllungsort auf den Kunden über.

2.9 Versendet MM auf Verlangen des Kunden die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, so gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über, sobald MM die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben hat.



2.10 Bei Frei-Haus Lieferungen ist MM die Wahl des Spediteurs, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, vorbehalten.

3 Preise

3.1 Sämtliche Preise verstehen sich wie vereinbart und exklusive Umsatzsteuer in Euro, sofern nicht eine andere Währung mit dem Kunden vereinbart wurde. Zahlungen dürfen nur in der dafür vereinbarten Währung erfolgen.

3.2 Zwischen MM und Kunden besteht Einvernehmen darüber, dass von MM nicht sämtliche Waren, die Gegenstand des Vertrages sind, auf Lager produziert werden. Zwischen Vertragsabschluss und Lieferung der Ware können somit Umstände eintreten, welche die Herstellungskosten der zu produzierenden Waren wesentlich erhöhen und in der zu Grunde liegenden Preiskalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Berücksichtigung finden konnten.

Sofern der Kunde von MM auf Basis der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Karton oder Kartonverpackungen kauft, wird hinsichtlich der Höhe der nachfolgend genannten Kosten der Produktion, getrennt nach Kartonverpackungen, Frischfaser- und Recyclingkarton, im nachfolgend beschriebenen Umfang Wertbeständigkeit in Bezug auf den jeweils unten genannten Teil des jeweils vereinbarten Nettoentgeltes vereinbart.

Der Vergleichszeitraum beginnt bei Einzelbestellungen mit dem Tag der Bestellung und läuft bis zum Tag der vereinbarten Lieferung. Die Bezugsbasis für die Anpassung ist in diesen Fällen einer Einzelbestellung, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen betreffend Erhöhung der Energiekosten, wo auf den monatlichen arithmetischen Mittelwert der jeweiligen Vormonate abgestellt wird, der jeweils unten genannte Indexwert zum ersten Tag des Monats, in dem die Bestellung erfolgt, die Vergleichsbasis ist wiederum der jeweils unten genannte Indexwert zum ersten Tag des Monats, in dem die Lieferung der bestellten Ware erfolgt.

Bei Daueraufträgen (insbesondere periodische Lieferungen auf Basis von Preisblättern) beginnt der Vergleichszeitraum mit dem Tag des Vertragsabschlusses (bzw. der letzten im Rahmen dieses Dauerauftrages vereinbarten Preisänderung) und läuft wiederum bis zum Tag der vereinbarten Lieferung. Die Bezugsbasis für die Anpassung ist auch bei Daueraufträgen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen betreffend Erhöhung der Energiekosten, wo auf den monatlichen arithmetischen Mittelwert der jeweiligen Vormonate abgestellt wird, der jeweils unten genannte Indexwert zum ersten Tag des Monats, im dem der Vertragsabschluss (bzw. die letzte im Rahmen dieses Dauerauftrages vereinbarte Preisänderung) erfolgt, die Vergleichsbasis ist wiederum der jeweils unten genannte Indexwert zum ersten Tag des Monats, in dem die Lieferung der bestellten Ware erfolgt.

a. Bei Kartonverpackungen erhöhen sich 40 % des jeweils vertraglich festgelegten Nettoentgeltes (der verbleibende Anteil am Nettoentgelt bleibt dadurch unverändert) in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten für Karton in den spezifischen Ausführungen GC (Frischfaserkarton) oder GD (Recyclingkarton), soweit anwendbar, im Vergleichszeitraum laut Index PPI Germany GC 2 bzw. GD 2 in EUR/t erhöht haben, sobald diese Erhöhung 15% erreicht oder übersteigt. Anpassungen erfolgen bei Erreichen oder Überschreiten der vorgenannten Schwelle von 15 % in Bezug auf die gesamte Kostenerhöhung (und nicht nur in Bezug auf den die vorgenannte Schwelle von 15% übersteigenden Anteil) und gelten bei Einzelbestellungen und Daueraufträgen für die jeweils betroffenen Lieferungen und bei Daueraufträgen zusätzlich für alle weiteren Lieferungen, die auf das berechnete schriftliche Verlangen von MM nach einer solchen Preisanpassung folgen. 40% des jeweils vertraglich festgelegten Nettoentgeltes für Kartonverpackungen oder des zum Zeitpunkt der letzten Preisanpassung durch MM gemäß diesem Punkt der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepassten Nettoentgeltes werden in demselben Verhältnis angepasst, in dem sich die Indexzahl des Index PPI Germany GC 2 bzw. GD 2 in EUR/t im Vergleich zur Ausgangsbasis erhöht hat. Die für die Anpassung verwendete Indexzahl ist Ausgangsbasis für nachfolgende Berechnungen.

b. Bei Frischfaserkarton gilt folgendes:

i. bei Erhöhung von Zellstoffkosten: 40 % des jeweils vertraglich festgelegten Nettoentgeltes für Frischfaserkarton (der verbleibende Anteil am

Nettoentgelt bleibt dadurch unverändert) erhöhen sich in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten für Zellstoff im Vergleichszeitraum laut Index NBSK in EUR/t erhöht haben, sobald diese Erhöhung 15% erreicht oder übersteigt.

ii. bei Erhöhung der Energiekosten: 15 % des jeweils vertraglich festgelegten Nettoentgeltes für Frischfaserkarton (der verbleibende Anteil am Nettoentgelt bleibt – vorbehaltlich einer allfälligen Anpassung gemäß lit b. i. – dadurch unverändert) erhöhen sich in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten für Energie (insbesondere Erdgas, Strom, etc.) im Vergleichszeitraum gemäß Natural Gas THE Day Ahead – gehandelt an der EEX* in EUR/MWh sobald diese Erhöhung 20% erreicht oder übersteigt erhöht haben.

Anpassungen erfolgen wiederum bei Erreichen oder Überschreiten der vorgenannten Schwelle von 15 % (lit b. i) bzw. 20 % (lit b. ii) wiederum in Bezug auf die gesamte Kostenerhöhung (und nicht nur in Bezug auf den die vorgenannten Schwellen übersteigenden Anteil) und gelten bei Einzelbestellungen und Daueraufträgen für die jeweils betroffenen Lieferungen und bei Daueraufträgen zusätzlich für alle weiteren Lieferungen, die auf das berechnete schriftliche Verlangen von MM nach einer solchen Preisanpassung folgen. Das jeweils vertraglich festgelegte Nettoentgelt für Frischfaserkarton oder zum Zeitpunkt der letzten Preisanpassung durch MM gemäß diesem Punkt der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasste Nettoentgelt für Frischfaserkarton wird

- bei Erhöhung von Zellstoffkosten gem. lit b. i (nur für einen Prozentsatz von 40 % dieses Nettoentgelts) in demselben Verhältnis angepasst, in dem sich die Indexzahl des Index NBSK in EUR/t im Vergleich zur Ausgangsbasis erhöht hat;
- bei Erhöhung von Energiekosten gem. lit b. ii (nur für einen Prozentsatz von 15% dieses Nettoentgelts) in demselben Verhältnis angepasst, in dem sich der Natural Gas THE Day Ahead – gehandelt an der EEX* im Vergleich zur Ausgangsbasis erhöht hat.

* monatlicher arithmetischer Mittelwert des dem Tag der Bestellung bzw. der Lieferung jeweils vorangehenden, vollen Kalendermonats, in EUR/MWh (Ho), kaufmännisch gerundet auf drei Dezimalstellen, der jeweils letztgültigen veröffentlichten EEX THE, Day-Ahead und Weekend, End of Day Preise aller Tage des jeweiligen Monats, veröffentlicht von der EEX auf www.powernext.com.

Die für die jeweilige Anpassung nach lit b. i oder b. ii verwendete Indexzahl ist wiederum Ausgangsbasis für nachfolgende Berechnungen. Anpassungen nach lit b. i und lit b. ii können, sofern jeweils die oben festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, auch kumulativ erfolgen.

c. Bei Recyclingkarton und Liner gilt folgendes:

i. bei Erhöhung der Altpapierkosten: 40 % des jeweils vertraglich festgelegten Nettoentgeltes (der verbleibende Anteil am Nettoentgelt bleibt dadurch unverändert) erhöhen sich in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten für Altpapier im Vergleichszeitraum laut EUWID Germany in EUR/t erhöht haben, sobald diese Erhöhung 25% erreicht oder übersteigt.

ii. bei Erhöhung der Energiekosten: 15 % des jeweils vertraglich festgelegten Nettoentgeltes für Recyclingkarton bzw. Liner (der verbleibende Anteil am Nettoentgelt bleibt – vorbehaltlich einer allfälligen Anpassung gemäß lit c. i. – dadurch unverändert) erhöhen sich in dem Ausmaß, in dem sich die Kosten für Energie (insbesondere Erdgas, Strom, etc.) im Vergleichszeitraum gemäß Natural Gas THE Day Ahead – gehandelt an der EEX* in EUR/MWh erhöht haben, sobald diese Erhöhung 20% erreicht oder übersteigt.

Anpassungen erfolgen wiederum bei Erreichen oder Überschreiten der vorgenannten Schwelle von 25 % (lit c. i) bzw. 20 % (lit c. ii) wiederum in Bezug auf die gesamte Kostenerhöhung (und nicht nur in Bezug auf den die vorgenannte Schwelle übersteigenden Anteil) und gelten bei Einzelbestellungen und Daueraufträgen für die jeweils betroffenen Lieferungen und bei Daueraufträgen zusätzlich für alle weiteren Lieferungen, die auf das berechnete schriftliche Verlangen von MM nach einer solchen Preisanpassung folgen. Das jeweils vertraglich festgelegte Nettoentgelt für Recyclingkarton oder Liner oder das zum Zeitpunkt der letzten Preisanpassung durch MM gemäß diesem Punkt der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen angepasste Nettoentgelt für Recyclingkarton oder Liner wird

- bei Erhöhung der Altpapierkosten gem. lit c. i (nur für einen Prozentsatz von 40 % dieses Nettoentgelts) in



demselben Verhältnis angepasst, in dem sich die Indexzahl des Index EUWID Germany in EUR/t im Vergleich zur Ausgangsbasis erhöht hat.

- bei Erhöhung von Energiekosten gem. lit c. ii (nur für einen Prozentsatz von 15% dieses Nettoentgelts) in demselben Verhältnis angepasst, in dem sich der Natural Gas THE Day Ahead – gehandelt an der EEX* im Vergleich zur Ausgangsbasis erhöht hat.

* monatlicher arithmetischer Mittelwert des dem Tag der Bestellung bzw. der Lieferung vorangehenden, vollen Kalendermonats, in EUR/MWh (Ho), kaufmännisch gerundet auf drei Dezimalstellen, der jeweils letztgültigen veröffentlichten EEX THE, Day-Ahead und Weekend, End of Day Preise aller Tage des jeweiligen Monats, veröffentlicht von der EEX auf www.powernext.com.

Die für die jeweilige Anpassung nach lit c. i oder lit c. ii verwendete Indexzahl ist wiederum Ausgangsbasis für nachfolgende Berechnungen. Anpassungen nach lit c.i und lit c.ii können, sofern jeweils die oben festgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, auch kumulativ erfolgen.

3.3 MM wird den Kunden schriftlich über die gewünschten Preiserhöhungen nach obigen Bestimmungen in Punkt 3.2 dieser Geschäftsbedingungen informieren. Der Kunde hat das Recht, binnen 10 Kalendertagen ab schriftlicher Information vom jeweils betroffenen Einzelvertrag oder Dauerauftrag (in beiden Fällen nur in Bezug auf noch nicht erhaltene Lieferungen bzw. Teillieferungen) zurückzutreten, wenn er das nach obigen Bestimmungen erhöhte Nettoentgelt nicht akzeptiert. MM kann einen solchen Rücktritt durch den Kunden auch einseitig wieder abwenden, wenn MM auf die aus obigen Bestimmungen resultierende Erhöhung des Nettoentgelts binnen wiederum 10 Kalendertagen ab Zugang der Kündigung durch den Kunden schriftlich gegenüber dem Kunden verzichtet.

3.4 Sofern vom MM nicht anders schriftlich vereinbart (insbesondere in Form von INCOTERMS), verstehen sich die in der Preisliste angeführten und bestätigten Preise als unverzollt, inklusive Standardverpackungs-, Makulaturbögen, Verladungs-, Transport- und allfälliger Standardformatschneidekosten, auf Basis 30 Tage netto. Darüber hinaus anfallende Nebenkosten sind vom Kunden zu tragen.

3.5 Wurde eine andere Währung als Euro (oder als die Landeswährung am Standort von MM) mit dem Kunden vereinbart, und wertet diese Währung gegenüber dem Euro (oder der Landeswährung am Standort von MM) nach Vertragsabschluss in einem Ausmaß von 5 Prozent und mehr im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ab, erhöht sich das Nettoentgelt entsprechend dieser Abwertung. MM kann eine entsprechende (nominelle) Preiserhöhung spätestens mit Übermittlung der Faktura in Rechnung stellen.

3.6 Sofern nicht in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt oder anderweitig anders vereinbart, gilt, vorbehaltlich der obigen Bestimmungen zu Preisanpassungen wegen Erhöhung der Produktionskosten und/oder Abwertung, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültige Preisliste von MM einschließlich der darin angegebenen Zu- und Abschläge. Die in der Preisliste von MM oder auf der MM digital Plattform der MM Gruppe angezeigten Preise sind nicht bindend für MM und unterliegen jedenfalls der Anpassung durch MM im Falle offensichtlicher Fehler.

3.7 Abweichungen des fakturierten Preises gegenüber jenem in der Auftragsbestätigung, sofern diese aus vertraglichen Serviceentgelten wie z.B. Lagergeld oder Liefermengen-/abschläge resultieren, sind vom Kunden zu akzeptieren.

3.8 Abrufaufträge sind an das Vorliegen einer gültigen Lagervereinbarung gebunden, die separat zwischen MM und dem Kunden zu vereinbaren ist.

4 Zahlungsbedingungen

4.1 Der Kunde ist nur dazu berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie Gewährleistungsansprüchen aufzurechnen. Ansonsten haben Zahlungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern nicht anderweitig schriftlich bzw. ausdrücklich über die MM digital Plattform der MM Gruppe vereinbart. Unbeschadet Punkt 2.8. der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Erfüllungsort für die Leistung der Zahlung der Firmensitz von MM. Wechsel und Scheck als Zahlungsmittel wie auch Skonti als Abzüge werden von MM nur anerkannt, sofern in der Rechnung ausdrücklich genehmigt. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nicht an

erfüllungsstatt, sondern nur erfüllungshalber angenommen. Bei Zahlung durch Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks tritt die Erfüllung erst mit Wertstellung der Bankgutschrift ein. Bankgebühren hat der Kunde zu tragen. Für eine rechtzeitige Vorlage übernimmt MM keine Haftung.

4.2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 700 Basispunkten über der 3-Monats-EURIBOR-Rate der fakturierten Währung per anno in Anrechnung gebracht. MM hat weiters Anspruch auf Ersatz aller im Zusammenhang mit Mahnungen, Inkasso, Anfragen und Nachforschungen sowie Rechtsberatung entstehenden Kosten.

4.3 Bestehen offene Forderungen aus Lieferungen, hinsichtlich derer das Eigentum an der gelieferten Ware übergegangen ist, so sind eingehende Zahlungen zuerst auf diese Forderungen und erst nach deren vollständiger Abdeckung auf Forderungen anzurechnen, für die Eigentumsvorbehalt noch besteht. Teilzahlungen des Kunden sind zuerst auf aufgelaufene Kosten und sonstigen Nebengebühren (z.B. Verzugszinsen, Mahnspesen) anzurechnen, erst dann auf offene Forderungen aus Lieferungen. Anderslautende Zahlungswidmungendes Kunden sind ungültig.

4.4 MM ist bei einer nach dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung eingetretenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden oder bei Aufhebung oder betragslicher Herabsetzung der Kreditversicherung für den jeweiligen Kunden ungeachtet einer gewährten Stundung oder Annahme von Wechseln oder Schecks berechtigt, vor Produktion die vollständige oder teilweise Bezahlung des Kaufpreises bzw. die Bereitstellung weiterer, nach Ermessen von MM ausreichender Sicherheiten durch den Kunden zu verlangen. Sollte der Kunde dieser Forderung nicht nachkommen, ist MM berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom jeweils betroffenen Einzelvertrag, aber auch von Daueraufträgen, zurückzutreten.

4.5 Soweit gesetzlich zulässig, ist MM zur vorzeitigen Aufkündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bei gleichzeitiger Forderung nach Berichtigung sämtlicher offener Zahlungsansprüche berechtigt, wenn durch den Kunden oder einen Dritten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden beantragt wird oder der Kunde generell nichtmehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder der Kunde gemäß seiner Bilanz überschuldet ist.

5 Eigentumsvorbehalt

5.1 Die gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt den allenfalls bereits aufgelaufenen Verzugszinsen, Mahn- und Inkassospesen, sowie sonstigen Kosten, im Eigentum von MM. Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend zu versichern. Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

5.2 Der Kunde ist im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zur Verarbeitung sowie zur Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug gerät. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden zu einem neuen Erzeugnis verarbeitet, so erfolgt eine solche Verarbeitung durch den Kunden für MM. Wird die Vorbehaltsware durch den Kunden gemeinsam mit anderen, im Eigentum Dritter stehenden, Erzeugnissen verarbeitet, so erwirbt MM Miteigentum an diesem neuen Erzeugnis nach Maßgabe des Wertes der Vorbehaltsware.

5.3 Der Kunde tritt hiermit seine aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entstandenen Forderungen gegen Dritte als Sicherheit an MM ab (verlängerter Eigentumsvorbehalt). MM nimmt die Abtretung an. Im Falle einer Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Erzeugnissen tritt der Kunde die aus der Weiterveräußerung des neuen Erzeugnisses entstandenen Forderungen in der Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an MM ab. Zur Einziehung dieser Forderung(en) ist der Kunde ermächtigt. MM kann die Einzugsbefugnis des Kunden aufgrund berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, beschränken oder widerrufen. MM kann verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

MM gibt auf Verlangen des Kunden die als Sicherheit abgetretenen Forderungen in dem Umfang frei, in dem das Sicherungsinteresse von MM entfällt. Das Sicherungsinteresse entfällt, soweit der realisierbare Wert der Forderungen die Deckungsgrenze der gesicherten Forderungen nicht nur vorübergehend übersteigt. Es wird vermutet, dass die Deckungsgrenze erreicht wird, wenn der gutachterliche Schätzwert der Forderungen im Zeitpunkt des Freigabebegehens 150% der gesicherten Forderungen entspricht. Der Nachweis eines anderen realisierbaren Wertes der zur Sicherung abgetretenen Forderungen bleibt möglich.

5.4 Der Kunde ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt sowie



die Sicherungsbretung anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und MM Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekanntzugeben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Kunden an MM in der nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen erforderlichen Art und Weise (z.B. Buchvermerk) vorzunehmen sowie zu dokumentieren, die Vorname gegenüber MM nachzuweisen und dem Vertragspartner des Kunden auf Wunsch von MM spätestens anlässlich der Rechnungslegung an den Kunden bekanntzugeben.

Bei Verstoß des Kunden gegen seine Verpflichtung zur unverzüglichen Benachrichtigung von MM im Falle von Zugriffen Dritter ist MM berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort geltend zu machen.

6 Verzug des Kunden

6.1 Bei Annahmeverzug/-verweigerung von mehr als 14 Tagen ist MM neben allen MM sonst zustehenden Rechten (wie Rücktritt und freihändigem Verkauf auf Kosten des Kunden) berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und als ordnungsgemäß übergeben und angenommen zur Verrechnung zu bringen. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.

6.2 Falls der Kunde mit der Bezahlung von gemäß dem Vertrag fälligen Beträgen in Verzug ist, ist MM berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach einer diesbezüglichen Mitteilung an den Kunden alle weiteren Lieferungen einzustellen, bis die Zahlung sämtlicher Außenstände bei MM eingelangt ist. MM ist darüber hinaus im Falle eines Zahlungsverzugs des Kunden nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Zahlung aller offenstehenden, auch noch nicht fälligen oder gestundeten Rechnungsbeträge zu fordern. In diesen Fällen sind vereinbarte Preisnachlässe unwirksam, und MM ist berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag ohne Abzüge geltend zu machen.

6.3 Aus den angeführten Möglichkeiten der Handhabung von Verzugsfällen können keinerlei Verbindlichkeiten bzw. Verpflichtungen von MM gegenüber dem Kunden, insbesondere Verpflichtungen zur Leistung von Schadenersatz, entstehen.

7 Höhere Gewalt

7.1 Ereignisse höherer Gewalt, berechtigen MM, unter Ausschluss jeglicher Ansprüche (insbesondere Schadenersatzansprüche) des Kunden, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder, sofern das Ereignis Höherer Gewalt über mehr als vier Wochen andauert, ganz oder teilweise vom jeweils betroffenen Einzelvertrag oder auch Dauerauftrag zurückzutreten. MM wird den Kunden in angemessener Frist über das Vorliegen höherer Gewalt informieren und im Fall des Rücktritts vom Vertrag evtl. bereits geleistete Gegenleistungen in entsprechendem Umfang erstatten.

7.2 Als höhere Gewalt gelten sämtliche Ereignisse, deren Ursachen außerhalb der Einflussphäre von MM liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

a. Arbeitsstreitigkeiten jeglicher Art, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Transportmöglichkeiten, gesperrte Grenzen, behördliche Verfügungen, Exportembargos oder andere Umstände, die den Betrieb von MM beeinträchtigen; oder

b. Naturgewalt, kriegerische Handlungen, Aufstände/Revolution, Terrorismus, Sabotage, Brandstiftung, Feuer, Naturkatastrophen, Pandemien sowie nationale und/oder internationale behördliche Maßnahmen inklusive sämtlicher für MM und/oder die MM Gruppe zu berücksichtigenden behördlichen Sanktionen (jedenfalls einschließlich US-Sanktionen, soweit deren Beachtung nach europarechtlichen Bestimmungen nicht gesetzlich zwingend unzulässig wäre), und Grenzschiebungen, jeweils auch als Folge von Pandemien und/oder sonstiger Fälle von Höherer Gewalt (einschließlich sämtlicher direkter und indirekter Auswirkungen von COVID-19) sowie Nichterlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen; oder

c. Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle der Vorlieferanten von MM, insbesondere als Folge von Energiekrisen oder Rohstoffversorgungskrisen, oder falls die Beschaffung von Rohstoffen in Bezug auf Preis und/oder Menge nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen erfolgen kann und dies bei Abschluss des Vertrages für MM nicht vorhersehbar war, sowie aus sämtlichen sonstigen Ursachen, die nicht von MM zu vertreten sind.

8 Geistiges Eigentum, Rechte Dritter, gesetzliche Vorschriften, Geheimhaltung

8.1 Der Kunde sichert MM zu, dass die von ihm zur

Ausführung vorgegebenen oder bereitgestellten Spezifikationen, einschließlich Texten, Abbildungen, grafischen Darstellungen, Strichcodes, Beschriftungen o.ä., weder einschlägige rechtliche Vorgaben noch (gewerbliche Schutz-)Rechte Dritter verletzen. MM wird den Kunden im Falle einer Geldendmachung derartiger Ansprüche entsprechend informieren. Der Kunde wird MM von derartigen Ansprüchen Dritter umfassend freistellen. Hierzu kann der Kunde nach seiner Wahl die entsprechenden Nutzungsrechte vom Dritten erwerben oder aber seine Spezifikationen so umgestalten, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Darüber hinaus wird der Kunde MM alle Schäden und Kosten ersetzen, die MM aus der Geldendmachung von Ansprüchen Dritter entstehen (dies auch für den Fall, dass solche Ansprüche tatsächlich nicht bestehen sollten, sofern ein entsprechend ausreichender Kostenersatz vom Dritten nicht erfolgt).

8.2 Dem Kunden übergebene Unterlagen von MM dienen ausschließlich zum vertragsgemäßen Gebrauch, sind daher vertraulich und dürfen ohne schriftliche Zustimmung von MM nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde verpflichtet sich, allfällige (gewerbliche Schutz-)Rechte von MM bzw. von dessen Vorlieferanten zu wahren, und haftet für sämtliche aus einer Verletzung dieser Verpflichtung resultierende Schäden.

8.3 Auf Grundlage bestehender (gewerblicher Schutz-)Rechte oder bestehenden Know-hows von MM steht MM das alleinige Eigentum an allen Rechten, Rechtstiteln und Ansprüchen an und auf sämtliche/n abgeleitete/n gewerbliche/n Schutzrechte/n und sämtlichem/s abgeleitetem/s Know-how zu, die bzw. das von MM oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden im Zuge der Vertragserfüllung generiert oder entwickelt werden bzw. wird.

8.4 MM ist berechtigt, die Firma oder ein Logo auf der hergestellten Ware anzubringen, wobei die Gestaltung der Ware nicht beeinträchtigt werden darf.

9 Gewährleistung

9.1 **MM leistet ausschließlich für ausdrücklich schriftlich zugesagte Eigenschaften der vertragsgegenständlichen Waren zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges im Ausmaß der nachfolgenden Bestimmungen Gewähr. MM leistet keinerlei Gewähr für Mängel, die durch unsachgemäße Behandlung, durch gewöhnliche Abnutzung, Lagerung oder sonstigen Handlungen und Unterlassungen des Kunden sowie Dritter auftreten. Ebenso leistet MM keine Gewähr für eine bestimmte Verwendung bzw. Verwendbarkeit der vertragsgegenständlichen Waren, es sei denn diese wären ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden. Der Kunde ist verpflichtet, bei organoleptisch sensiblen Packinhalt die Eignung der Ware vor der Verarbeitung entsprechend den damit verbundenen Qualitätskriterien zu überprüfen. Punkt 9.7 der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt dadurch unberührt.**

Soweit oben nicht anders festgelegt, gibt MM keinerlei weiteren Zusicherungen oder Gewährleistungen welcher Art auch immer, gleichgültig ob gesetzlich oder anderweitig, ab.

9.2 Eine Lieferung gilt als vertragsgemäß ausgeführt, wenn allfällige Abweichungen betreffend Mengen, flächenbezogene Masse, Dicke sowie Format und Rollenbreite der von MM dem Kunden gelieferten Ware bei Kartonlieferung jeweils innerhalb der in Anhang A angeführten Toleranzgrenzen bzw. bei Faltschachtellieferungen innerhalb der Toleranzgrenze von +/- 10% bleiben und die Lieferung den vereinbarten Spezifikationen oder in Fällen, in denen keine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wurde, den internationalen Branchenstandards entspricht. Für die Quantität der Lieferung ist hierbei bei Kartonlieferung das tatsächliche Gewicht der Ware zum Zeitpunkt der Herstellung und Verpackung maßgebend. Bei Rollen und nicht abgezählten Bögen gilt das Gewicht brutto für netto; bei Rollen einschließlich Umhüllung, Hülsen und Spunde, und bei Bögen einschließlich Umhüllung. Handelsübliche bzw. vernachlässigbare oder technisch unvermeidliche Mengenabweichungen gelten ungeachtet der obigen Bestimmungen jedenfalls nicht als Mängel.

9.3 Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass MM nur für jene Eigenschaften, Charakteristika oder Spezifikationen der gelieferten Ware als zugesagte Eigenschaften, Charakteristika oder Spezifikationen Gewähr leistet, die (i) bei Vertragsabschluss selbst schriftlich vereinbart wurden (und nicht in allfälligem informellem Schriftverkehr oder durch mündliche Vereinbarung vor oder nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) oder (ii) in dem technischen Datenblatt der jeweiligen Kartonsorte in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich angeführt sind. Die technischen Datenblätter zu den verfügbaren Kartonsorten sind im Abschnitt Produktsuche auf der Website <https://www.mm-boardpaper.com> abrufbar.

9.4 Durch den Kunden bereitgestellte Entwürfe, Stanzwerkzeuge, Negative, Platten, Druckwalzen, Formgeräte, digitale Daten und andere vom Kunden bereitgestellte Hilfsmittel bzw.



Materialien des Kunden werden bei MM auf Risiko des Kunden gelagert.

9.5 MM leistet bei Faltschachtellieferungen keine Gewähr für die Qualität der zur Herstellung notwendigen Rohmaterialien, wie zB Karton, Druckfarbe oder Klebstoff, sofern der Kunde den Lieferanten dieser Rohmaterialien bestimmt oder genehmigt. MM trifft keinerlei Warn-, Prüf- oder Schutzpflichten hinsichtlich der gemäß Auftrag hergestellten oder benutzten Entwürfe, Stanzwerkzeuge, Negative, Platten, Druckwalzen, Formgeräten, digitalen Daten, etc.. Druckfahnen, Abbildungen, Texte und Strichcodes, die vom Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen genehmigt worden sind, sind verbindlich. Die Herstellung gemäß diesen Vorgaben stellt keinen Reklamationsgrund dar.

9.6 Wird die Ware längere Zeit gelagert, können bei der weiteren Verarbeitung Beeinträchtigungen (z.B. schlechtere Laufeigenschaften) auftreten. Sofern die weitere Verarbeitung der Ware daher aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Lieferzeitpunkt bzw. Abrufzeitpunkt erfolgt, oder sofern wiederum aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, die Ware vor der weiteren Verarbeitung mehr als 6 Monate auf Lager liegt, gelten derartige Beeinträchtigungen der Ware als vertragsgemäß durch den Kunden akzeptiert.

9.7 **Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung auf Mängel zu überprüfen. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur sofortigen Überprüfung der gelieferten Ware gelten jegliche Ansprüche aus Gewährleistungen und Zusicherungen als ausgeschlossen.** Wenn der Kunde die mangelhafte und gerügte Ware einsetzen will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MM. Für die Geltendmachung von Mängeln gelten darüber hinaus die folgenden Bestimmungen:

- a. bei Quantitätsmängeln (Über- und Unterschreitungen der Liefermenge gemäß Vertrag) hat die Mängelrüge unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Erhalt von Unterlagen, die Gewicht bzw. Quantität der gelieferten Menge ausweisen, oder Lieferung zu erfolgen;
- b. sofern Qualitätsmängel bei Besichtigung der Ware oder deren Verpackung oder durch Probeentnahmen feststellbar sind, hat die Mängelrüge ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch wiederum binnen sieben Tagen nach Lieferung zu erfolgen;
- c. sofern Qualitätsmängel durch Besichtigung oder durch Probeentnahmen nicht feststellbar sind, hat die Mängelrüge unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Lieferung zu erfolgen.

Mängel/Reklamationen, die später als in Punkt a. bis c. der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt gerügt werden, werden nicht berücksichtigt, und eine solche verspätete Rüge führt zum Ausschluss jeglicher Ansprüche aus Gewährleistungen oder Zusicherungen.

9.8 Bei Mängelrügen hat der Kunde die Ware genau zu bezeichnen, die beanstandeten Mängel einzeln und detailliert anzuführen und MM gleichzeitig beweisdienliche Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist an MM zu richten. Erfolgt eine solche Mängelrüge nicht entsprechend den obgenannten Bestimmungen (insbesondere auch Punkt 9.7 der gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen), sind sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit diesem Mangel ausgeschlossen.

9.9 Bis zur Klärung des Sachverhaltes wird der Kunde die Ware ordnungsgemäß einlagern und im Interesse beider Vertragsparteien mit vollumfänglicher Deckung zumindest bis zur Höhe des Kaufpreises versichern.

9.10 Der Kunde ist weiters verpflichtet, umgehend, jedenfalls aber innerhalb der im Transportvertrag dafür vorgesehenen Frist, den Spediteur (Frachtführer) zu benachrichtigen, sofern Verdacht auf einen Transportschaden besteht. Gleichzeitig ist in diesem Fall auch MM über einen möglichen Transportschaden schriftlich zu informieren.

9.11 Ein Mangel der Lieferung wird nach freiem Ermessen von MM durch unentgeltliche Verbesserung oder Austausch der Sache behoben. Ist allerdings Verbesserung oder Austausch unmöglich oder für MM mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so steht dem Kunden das Recht auf Rücktritt oder Preisminderung zu. Eine Preisminderung gilt nur bis zur Grenze von 30 % Reduktion des vereinbarten Nettoentgeltes als vereinbart; darüber hinaus ist der Kunde zum Rücktritt verpflichtet, sofern nicht MM einer weitergehenden Preisminderung zustimmt. Darüberhinausgehende Ansprüche richten sich nach Punkt 10. der

gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Eine gesetzliche Vermutung, dass die Ware bei Übergabe mangelhaft war, wenn ein Mangel innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe auftritt, ist ausgeschlossen.

9.12 **Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Gefahrenübergang.** Sofern eine solche Gewährleistungsfrist von 6 Monaten nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung nicht wirksam vereinbart werden kann, gilt diese Gewährleistungsfrist auf die geringstmögliche, nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung zulässige, Mindestdauer als verlängert. Die Dauer eines allfälligen Annahmeverzuges wird auf diese Gewährleistungsfrist verkürzend angerechnet.

9.13 Voraussetzung für die Erfüllung von Gewährleistungsverpflichtungen von MM ist die Erfüllung sämtlicher dem Kunden obliegenden Vertragspflichten, insbesondere etwaiger Mitwirkungspflichten und der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

9.14 Der Kunde verpflichtet sich, die von MM zu bestimmten Produkten ausgegebenen Verarbeitungs-Richtlinien in der jeweiligen Fassung einzuhalten sowie vom Kunden der Verarbeitung beigezogene Dritte zur Einhaltung der zur Verfügung gestellten Verarbeitungs-Richtlinie zu verpflichten. Der Kunde hält MM von sämtlichen durch die Nichteinhaltung der Verarbeitungs-Richtlinie durch den Kunden oder der Verarbeitung beigezogene Dritte entstandenen Schäden und Ansprüchen Dritter frei/schad- und klaglos (dies auch für den Fall, dass solche Ansprüche tatsächlich nicht bestehen sollten, sofern ein entsprechend ausreichender Kostenersatz vom Dritten nicht erfolgt).

10 Haftung

10.1 Alle im Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche gegen MM werden - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

10.2 **Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde Kenntnis von dem Schaden erlangt.** Sofern eine solche Verjährungsfrist von sechs Monaten für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung nicht wirksam vereinbart werden kann, gilt diese Verjährungsfrist auf die geringstmögliche, nach der jeweils anwendbaren Rechtsordnung zulässige, Mindestdauer als verlängert.

10.3 **Die Haftung von MM ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf vorhersehbare Schäden beschränkt, ausgenommen in Fällen von Personenschäden und anderweitig, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich nicht zulässig ist.**

10.4 Eine Haftung für Schäden aufgrund von Angriffen durch Dritte zur Sabotage, Informationsgewinnung und/oder Erpressung (insbesondere Cyberattacken) oder Softwarefehler (Bugs), die aufgrund einer Dritthersteller-Software auftreten, wird ausgeschlossen, soweit ein solcher Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

10.5 **Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. gemäß dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit der Höhe des Kaufpreises der betreffenden Lieferung begrenzt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, entgangene Einnahmen, Produktions- oder Betriebsverluste, Ausfallzeiten, entgangene Umsätze oder Aufträge, gegenüber Dritten zu leistende/n vertraglichen Schadenersatz oder Vertragsstrafen, mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden sowie allgemein für unvorhersehbare Schäden wird im gesetzlich höchstzulässigen Ausmaß ausgeschlossen.** Für den Fall, dass eine der genannten Beschränkungen sich als ungültig erweist, gilt die Haftung von MM als auf das nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zulässige Mindestmaß beschränkt. Den Kunden trifft zudem die Pflicht zur Schadensminderung.

11 Produkthaftung

11.1 Der Kunde darf die von MM hergestellten, importierten oder in Verkehr gebrachten Waren nur bestimmungsgemäß verwenden und muss dafür sorgen, dass diese Waren (auch als Grundstoff oder Teilprodukt) nur an mit den Produktgefahren bzw. Produkttrisiken vertraute Personen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch überlassen bzw. nur durch solche Personen in Verkehr gebracht werden.

11.2 Besondere Eigenschaften der Produkte von MM gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. MM haftet grundsätzlich nicht für Schäden, die durch Fehler in der Konstruktion eines Produktes entstanden sind, in welches Waren von MM eingearbeitet wurden oder die durch Anleitungen des Herstellers dieses Produktes verursacht wurden.

11.3 Der Kunde ist weiters verpflichtet, bei Verwendung der von



MM gelieferten Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten bei Inverkehrbringung solcher Produkte seiner produktthaftpflichtrechtlichen Warnpflicht auch im Hinblick auf die von MM gelieferten Ware nachzukommen.

11.4 Der Kunde ist verpflichtet, von ihm in Verkehr gebrachte Produkte auch nach deren Inverkehrbringung auf schädliche Eigenschaften oder gefährliche Verwendungsfolgen zu beobachten und die Entwicklung von Wissenschaft und Technik im Hinblick auf solche Produkte zu verfolgen und MM unverzüglich von aufgrund dieser Beobachtungen festgestellten Fehlern der von MM gelieferten Waren zu verständigen.

11.5 Der Kunde ist zur Schadloshaltung von MM bezüglich aller Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Kosten und Auslagen verpflichtet, die MM aus der Nichteinhaltung der obigen Verpflichtung durch den Kunden entstehen.

11.6 Soweit der Kunde oder MM nach zwingenden Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten wegen eines Fehlers eines Produktes Ersatz geleistet hat, obliegt in beiden Fällen im Regressfall dem Kunden der Beweis dafür, dass der Fehler des Verarbeitungsproduktes durch einen Fehler der von MM gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht wurde. Regressansprüche des Kunden gegenüber MM sind im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

12 Verzicht

Ein Versäumnis von MM in der Ausübung oder Geltendmachung seiner Rechte gemäß den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt nicht als Verzicht auf das jeweilige Recht, sodass die spätere Ausübung oder Geltendmachung dieses Rechtes ausdrücklich vorbehalten bleibt.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

13.1 Auf den Vertrag sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen findet das materielle nationale Recht am Sitz von MM in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung.

13.2 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird hiermit gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens ausdrücklich ausgeschlossen.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit einem einzelnen Vertrag oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. mit deren Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von MM örtlich und sachlich zuständige Gericht. Nach Wahl von MM kann für die obgenannten Streitigkeiten auch das für den Sitz des Kunden örtlich und sachlich zuständige Gericht angerufen werden.

14 Sonstiges

14.1 Erklärungen im Namen von MM sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie durch vertretungsbefugte Personen (Geschäftsführer, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte) in der erforderlichen Anzahl abgegeben werden.

14.2 Sämtliche Abreden zwischen MM und dem Kunden müssen in schriftlicher Form bzw. ausdrücklich über die Plattform MM digital der MM Gruppe vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demgemäß nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan.

14.3 Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst entsprechen, zu ersetzen.

15 Elektronischer Dokumentenversand und Exportkontrolle

15.1 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ihm für seine Bestellung relevante Dokumente (z.B. Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung) per E-Mail oder in anderer geeigneter elektronischer Form übermittelt werden. Alle Übermittlungen an die vom Kunden angegebene E-Mail oder sonstige elektronische Adresse gelten mit Absenden als dem Kunden zugegangen. Für die Nutzung der Dienstleistungen der MM coMMunity (www.mm-coMMunity.com) gelten die dafür vorgesehenen Business Terms

zusätzlich zu diesen Geschäftsbedingungen.

15.2 Wenn der Kunde eine Bestellung über die Plattform MM digital der MM Gruppe tätigt, werden sämtliche Dokumente im Zusammenhang mit der Bestellung in Abschnitt „Gebuchte Bestellungen, Lieferverfolgung und Verbindlichkeiten“ elektronisch gespeichert.

15.3 Die Lieferung oder Ausfuhr der Ware durch MM kann Sanktionen oder anderen geltenden Exportkontrollvorschriften unterliegen, die von zuständigen Behörden oder Gerichten so ausgelegt werden könnten, dass dadurch die Erfüllung des Vertrages verboten oder beschränkt wird oder einer Genehmigung durch zuständige Behörden unterliegt. Die Beurteilung solcher Sanktionen oder anderer geltender Exportkontrollvorschriften obliegt MM in dessen Ermessen. Haftungen von MM bei ordnungsgemäßer Ausübung dieses Ermessens sind ausgeschlossen. Sofern die Erfüllung des Vertrages seitens MM Sanktionen verursachen oder geltende Exportkontrollvorschriften verletzen sollte, die den Kunden betreffen, ist eine diesbezügliche Haftung von MM wiederum ausgeschlossen. MM behält sich das Recht vor, einseitig Bestellungen zu stornieren, ohne dadurch dem Kunden gegenüber irgendeiner Haftung für Schäden oder Verluste aus oder im Zusammenhang mit einer solchen Stornierung zu unterliegen, falls eine erforderliche Genehmigung widerrufen oder nicht erteilt wird, oder den Vertrag auszusetzen und/oder zu beenden, falls dessen Erfüllung infolge von Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Handels- oder Exportbeschränkungen (jedenfalls einschließlich US-Sanktionen, soweit deren Beachtung nach europarechtlichen Bestimmungen nicht gesetzlich zwingend unzulässig wäre), – gleichgültig, ob diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses absehbar waren oder nicht – behindert oder in unzumutbarer Weise erschwert wird.

16 Datenschutz und Datensicherheit

16.1 Jegliche MM im Rahmen des Vertragsverhältnisses übermittelte Daten unterliegen der Datenschutzpolitik der MM Gruppe, die unter www.mm-boardpaper.com/datenschutz sowie <http://www.mm.group/datenschutz> eingesehen werden kann, und sind gemäß dieser Datenschutzpolitik zu handhaben.

16.2 Der Kunde ist zur Einhaltung sämtlicher relevanter aktueller und künftiger Datenschutzvorschriften verpflichtet. Der Kunde ist weiters verpflichtet, diese Pflichten auch auf seine Mitarbeiter und etwaige beauftragte Dritte zu überbinden. MM übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung für allfällige Verstöße des Kunden gegen relevante Datenschutzvorschriften.

16.3 Der Kunde stellt sicher und übernimmt die Verantwortung dafür, dass personenbezogene Daten, für die der Kunde als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Ziff. 7 DSGVO gilt, an MM rechtmäßig übermittelt werden dürfen und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Verarbeitung durch MM in dem vorhersehbaren Umfang und für die vorhersehbaren Zwecke unzulässig ist.

Der Kunde wird sicherstellen, dass die Betroffenen über die Verarbeitung durch MM im gesetzlich erforderlichen Umfang informiert sind.

16.4 In Fällen, in denen der Kunde zur Sammlung, Bearbeitung oder Speicherung personenbezogener Daten im Auftrag von MM verpflichtet ist, werden die Parteien einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag abschließen.

16.5 Der Kunde stellt die Vertraulichkeit, Integrität, Sicherheit und Richtigkeit aller personenbezogenen Daten sicher, die er von MM erhält und verarbeitet.



ANHANG A: Qualität und Toleranzen für Karton

A.1 Sortenbezogene Qualitätsmerkmale

Die Qualitätsmerkmale aller angebotenen Sorten sind in den einzelnen technischen Datenblättern der jeweiligen Kartonsorte ausgewiesen. Diese sind im Abschnitt Produktsuche auf der Website www.mm-boardpaper.com abrufbar.

A.2 Bestellmengen-/Liefermengen-toleranzen

<u>Bestellmenge Kartonprodukte</u>	<u>Toleranz in % der Bestellmenge</u>
< 10 t	± 15 %
≥ 10 t bis < 20 t	± 12 %
≥ 20 t bis < 50 t	± 10 %
≥ 50 t bis < 100 t	± 5 %
≥ 100 t	< 5 %

<u>Bestellmenge Standardschreib- und Druckpapier</u>	<u>Toleranz in % der Bestellmenge</u>
< 1 t	± 15 %
≥ 1 t bis < 5 t	± 10 %
≥ 5 t bis < 10 t	± 7,5 %
≥ 10 t bis < 100 t	± 5 %
≥ 100 t	± 3 %

<u>Bestellmenge Verpackungspapier</u>	<u>Toleranz in % der Bestellmenge</u>
2 t bis < 3 t	± 20 %
≥ 3 t bis < 5 t	± 15 %
≥ 5 t bis < 10 t	± 10 %
≥ 10 t bis < 20 t	± 8 %
≥ 20 t bis < 50 t	± 6 %
≥ 50 t bis < 100 t	± 4 %
≥ 100 t	< 4 %

<u>Bestellmenge Saturating Kraft</u>	<u>Toleranz in % der Bestellmenge</u>
1 t bis < 3 t	± 20 %
≥ 3 t bis < 20 t	± 15 %
≥ 20 t bis < 50 t	± 10 %
≥ 50 t bis < 100 t	± 7,5 %
≥ 100 t	± 5 %

A.3 Bestellarten

Bestellung innerhalb der oben genannten Toleranzen. Die Liefermenge bewegt sich innerhalb der oben genannten ± Toleranzen. Beispiel: Bestellung 2 t, Lieferung 1,7 bis 2,3 t.

Vereinbarung einer Mindestmenge, die nicht unterschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Mindestmenge zuzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 2 t, Lieferung 2 bis 2,6 t.

Vereinbarung einer Maximalmenge, die nicht überschritten werden darf. Die Liefermenge ist die Maximalmenge abzüglich einer Menge innerhalb der möglichen Toleranzbreite. Beispiel: Bestellung 2 t, Lieferung 1,4 bis 2 t.

A.4 Bogenanzahl-toleranz (vereinbarte Abweichung dertatsächlich gelieferten Bogen bezogen auf die Angabe auf dem Paletten Etikett)

Bei Bestellungen ≤ 5 t soll als Bogenanzahl-toleranz ± 1 % pro Packstück gelten; für die Gesamtanzahl gelieferter Bogen (Auftrag) ist eine Bogenanzahl-toleranz von ± 1 % zulässig.

Bei Bestellungen > 5 t soll als Bogenanzahl-toleranz ± 1 % pro Packstück gelten; für die Gesamtanzahl gelieferter Bogen (Auftrag) ist eine Bogenanzahl-toleranz von ± 0,5 % zulässig.

Im Falle von Beanstandungen bezüglich der Bogenanzahl-toleranz, bei denen keine Einigung erzielt wird, soll auf ein eichfähiges System (z.B. Messung auf der Waage) zurückgegriffen werden.

A.5 Probenahme bei Beanstandungen

<u>Lieferung</u>	<u>zu prüfende</u>	<u>Probefolgen</u>
<u>(Ladungseinheit)</u>	<u>Paletten/Rollen</u>	<u>pro Palette/Rolle</u>
1-5	jede	1
6-19	5	1
20-99	10	1

Die Auswahl der zu prüfenden Paletten/Rollen hat (außer bei 1-5)



zufällig zu erfolgen. Bezüglich der Anzahl der Messwerte wird auf die jeweiligen Angaben in der speziellen Prüfnormen verwiesen.

Die Entnahmestelle für Probefolien muss bei Paletten mindestens zehn Bogen unterhalb der Oberkante liegen, bei Rollen nach der zweiten bis fünften Windung.

Probenahme in Anlehnung an DIN EN ISO 186.

A.6 Vorbehandlung der Proben und Prüfklima

Die Vorbehandlung (nach DIN EN 20187) muss bei 23°C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit erfolgen.

Das Prüfklima beträgt 23° C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit. Klasse 1: ± 1 °C und ± 3 % relative Luftfeuchtigkeit.